

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal Nr.82
im Landkreis Altenkirchen
vom 10. April 2003

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S 29), wird verordnet:

§ 1 Bezeichnung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Linde in Dickendorf" und steht auf dem Grundstück Talstraße 11 in Dickendorf, Gemarkung Dickendorf, Flur 5, Flurstück 35/6.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Bei dem Baum handelt es sich um eine ca. 100 Jahre alte Winterlinde mit einem Stamm-Umfang von 3,50 Meter.
Die Linde ist in ihrem Erscheinungsbild und ihren Ausmaßen einzigartig und sie prägt den dörflichen Charakter des Ortes Dickendorf.

(2) Der Baum soll wegen seiner Seltenheit, Eigenart und besonderen Schönheit erhalten bleiben.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seines Erscheinungsbildes führen können, sind verboten.

(2) Im Umkreis von 3 Metern, gemessen vom Stamm des Baumes, sind insbesondere verboten:

- a) das Aufasten, Beschneiden oder Abbrechen von Zweigen,
- b) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- c) das Beackern sowie das Bepflanzen mit Gehölzen,
- d) das Verdichten des Bodens, das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, sowie das Befestigen des Bodens in jeder Form,
- e) die Anlage von Lagerplätzen sowie das Lagern, die Lagerung oder das Zurücklassen von Stoffen, Flüssigkeiten oder Gegenständen aller Art,
- f) das Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Mineralölerzeugnissen, Klärschlamm, Dünger oder Bioziden aller Art,
- g) die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen,
- h) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten oder jede anderweitige Veränderung der Bodengestalt,

- i) die Anlage von unter- oder oberirdischen Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie das Überspannen mit Leitungen aller Art,
 - j) das Lagern oder offenes Feuer,
 - k) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken oder Warenautomaten,
 - l) die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich der Errichtung von Zäunen,
 - m) das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen. Die amtliche Kennzeichnung der Schutzausweisung ist zulässig.
- (3) Alle bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorhandenen Straßen, Wege, Befestigungen, Leitungen, sonstige Einrichtungen der Infrastruktur oder bereits ausgeübte Nutzungen bleiben von den Inhalten der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 4 Gebote

Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde unverzüglich nach Bekanntnahme anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen zu stellen sowie alle notwendigen Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden und zu ermöglichen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind alle seitens der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales.
- (2) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn
- a) die Durchführungen der Bestimmungen im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

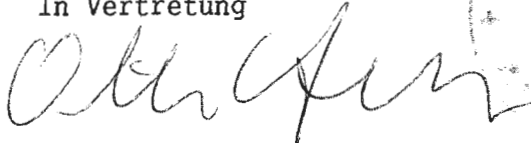
Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen des Naturdenkmales führen können,
- b) gegen die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 2 verstößt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Altenkirchen, den *10.* April 2003
Kreisverwaltung Altenkirchen
- Untere Landespflegebehörde -
In Vertretung



(Ottmar Haardt)
Erster Kreisbeigeordneter



Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Liegenschaftskarte -
Erstausfertigung

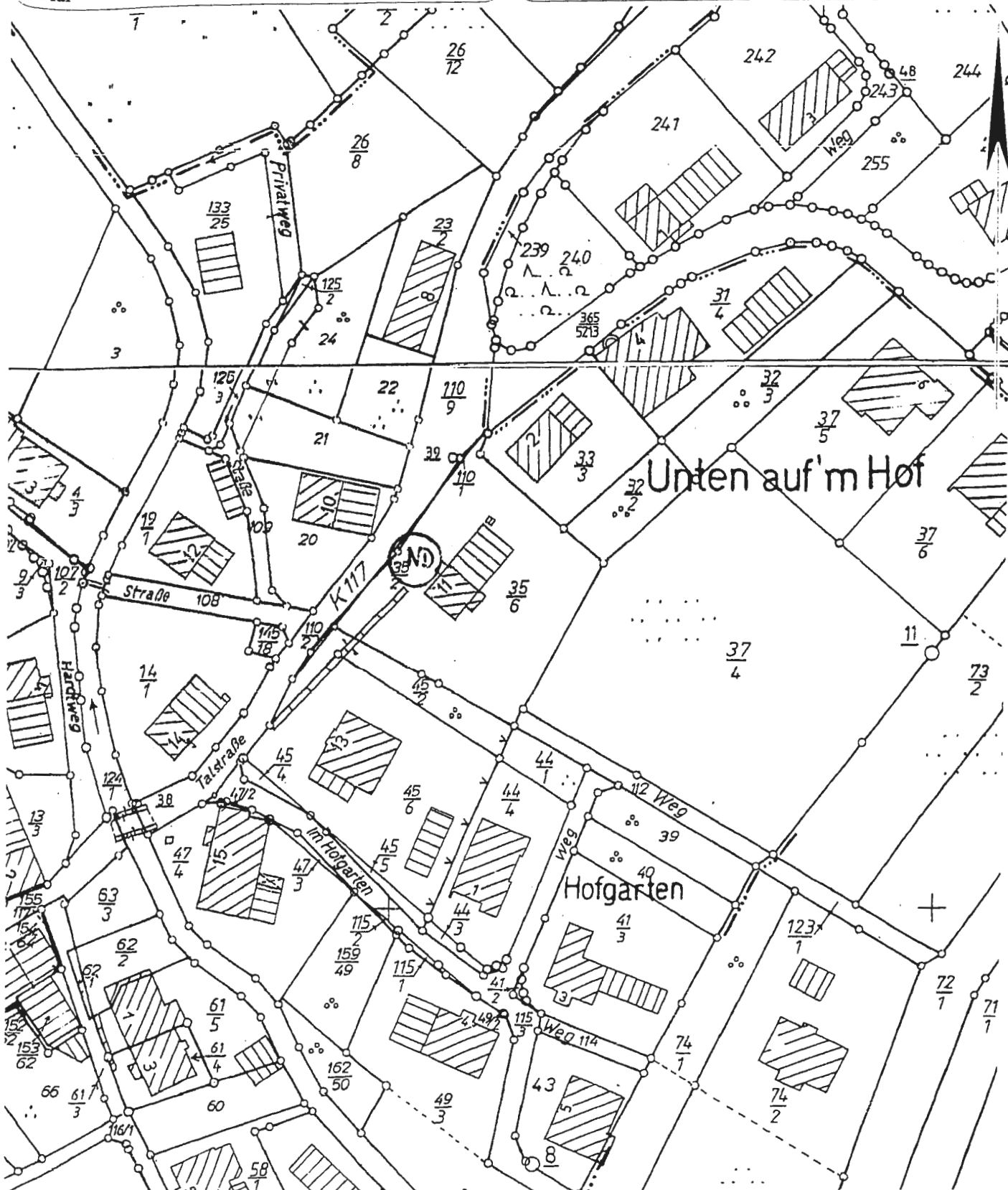
Wissen, 17.07.2002

Ungefährer Maßstab 1: 1000

Antrag-Nr. KB

Landkreis	Altenkirchen (Ww)		
Gemeinde	Dickendorf		
Gemarkung	Dickendorf		
Flur	5	Rahmenkarte	46.1923A

Vermessungs- u. Katasteramt Wissen
unbeglaubigt



Dieser Auszug ist automatisiert erstellt. Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke sind zugelassen. Eine Umwandlung, Weitergabe oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).